**Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 DS-GVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten** **– Kontrolle 3 G am Arbeitsplatz**

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der gesetzlich vorgeschriebenen **3G-Regelung am Arbeitsplatz** werden bei Ihnen personenbezogene Daten erhoben. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise.

Der Schutz personenbezogener Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert. Deshalb erfolgt deren Verarbeitung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO).

1. **Verantwortlicher für die Datenverarbeitung**

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bzw. der personenbezogenen Daten der Beschäftigten an der Schule im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ist die Schulleitung.

In Fragen des Datenschutzes nehmen Sie bitte Kontakt auf zu:

*Bitte Ansprechpartner der Schule benennen*

1. **Datenschutzbeauftragter**

****

1. **Zweck der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage**

a) Im Zuge der Bekämpfung der Corona-Pandemie werden Ihre personenbezogenen Daten erhoben, um sicherzustellen, dass Sie entweder geimpft, genesen oder getestet sind, wenn Sie die Dienststelle betreten. Sie können sich frei für eine der drei Alternativen entscheiden. Es ist genesenen oder geimpften Beschäftigten weiterhin freigestellt, auch aktuelle Testnachweise anstelle von Impf- oder Genesenennachweisen mitzuführen und bei Zugangskontrollen vorzulegen.

b) Rechtsgrundlage sind

- Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DS-GVO,

- Art. 9 Abs. 2 lit. g) DS-GVO,

- Art. 88 DS-GVO,

- § 22 Abs. 2 lit. a) Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und

- § 10 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V) (für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) bzw.

- § 84 Absatz 1 HS 2 LBG M-V (für Beamte) i. V. m.

- § 28b Abs. 1 IfSG.

Nach letzterem dürfen Arbeitgeber und Beschäftigte Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte untereinander und zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind und einen entsprechenden Nachweis mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben.

c) Die Schulleitung ist verpflichtet, die Einhaltung dieser sogenannten 3G-Regelung durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Die Schulleitung kann sich im Hinblick auf die Umsetzung der Kontrollpflicht unter Beachtung der Anforderungen an den Beschäftigtendatenschutz auch geeigneter Beschäftigter oder Dritter bedienen. Rechtsgrundlage sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DS-GVO i.V.m. § 28b Abs. 3 IfSG.

d) Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Umsetzung der 3G-Regelung am Arbeitsplatz gegeben haben, stützt sich die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Ihre Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO.

1. **Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer**

Es werden folgende Datenkategorien mit den jeweils benannten Speicherfristen erhoben:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Datenkategorie | Arten von personenbezogenen Daten | Zweck der Verarbeitung | Speicherfrist |
| Name | - Name  - Vorname | Ihr Name und Ihr Vorname werden verarbeitet, um Ihren jeweiligen Nachweis (siehe Ziff. 4) zu dokumentieren und eine eindeutige Zuordnung der Datensätze zu gewährleisten. | Die Daten werden spätestens sechs Monate nach ihrer Erhebung gelöscht. |
| Gesundheitsdaten | - Impfstatus oder  - Genesenenstatus (einschließlich Ablaufdatum) oder  - Teststatus (einschl. Testdatum) | Vor Betreten der Dienststelle sind Sie verpflichtet, einen der drei genannten Nachweise zu erbringen. Die Dienststelle ist verpflichtet, dies zu kontrollieren und zu dokumentieren. | Die Daten werden spätestens sechs Monate nach ihrer Erhebung gelöscht. |

Sie können die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit beim Bildungsministerium verlangen, soweit diese nicht für die oben beschriebenen Zwecke weiterhin benötigt werden oder aufgrund anderer gesetzlicher Regelungen aufbewahrt werden müssen.

1. **Auskunfts- und weitere Rechte**

Weiter stehen Ihnen nach der Datenschutz-Grundverordnung nachfolgend genannte Rechte zu:

* Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten erhalten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung).
* Sind unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet worden, steht Ihnen ein Recht zur Berichtigung zu (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung).
* Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung).

Wenn Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben (Artikel 6 Absatz 1 lit. a DS-GVO), können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen (Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

1. **Recht auf Beschwerde**

Gemäß Artikel 77 DS-GVO steht es Ihnen frei, sich mit einer Beschwerde an den

Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit

Werderstraße 74 A

19055 Schwerin

zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Schulleitung